

# staatliche beihilfen und risikokapital.

6. treffen des berliner gesprächskreises zum  
eu-beihilfenrecht.

Jörn Thiessen

Bundesministerium der Finanzen (EC 3)

Amir Ghoreishi

EU Kommission DG Competition (G 1)

## 0: übersicht

- ◆ 1: was ist risikokapital?
- ◆ 2: beihilfen und risikokapital
- ◆ 3: wohin führt der weg?
- ◆ 4: diskussion

## **gutenberg in finanzierungsnot**

johannes gutenberg, ein goldschmied, hatte die idee, kleine, regelmäßige stahlblöcke mit buchstaben herzustellen, um sie als gießform für die massenherstellung von buchstabenblöcken zu verwenden. es dauerte viele jahre, bevor er den geschäftsmann johann fust 1450 überzeugen konnte, seine erfindung zu unterstützen und ihm 800 gulden zu leihen. obwohl die beiden männer in der folge im streit auseinander gingen und fust eine klage gegen gutenberg einbrachte, erschien zwei jahre später das erste gedruckte buch in europa, die mainzer gutenberg-bibel. in den 50 jahren nach gutenbergs erfindung wurden ebenso viele bücher hergestellt wie in den 1000 jahren zuvor.

## **1: was ist risikokapital?**

- auch venture capital oder wagniskapital
- vollhaftendes ek/ek-ähnliche instrumente
- idr. nicht börsennotierte, neu gegründete, technologieorientierte unternehmen (startups)
- gewinn durch partizipation am gestiegenen unternehmenswert
- nach 2-5 jahren exit (desinvestition)

# 1: was ist risikokapital?

## eigenkapital:

- quotenanspruch
- erfolgsabhängig
- unbefristet
- unbegrenzte/begrenzte haftung
- leitungsbefugnis (delegation möglich)

## fremdkapital:

- nominalanspruch
- erfolgsunabhängig (insolvenz!)
- befristet
- keine haftung
- keine leitungsbefugnis

# 1: was ist risikokapital?

## finanzierungsphasen

- seed
- start-up
- expansion
- MBO/MBI
- von der idee zu verwertbaren resultaten
- gründungsphase, aufbau
- break-even/gewinne
- verkauf an management



# 1: was ist risikokapital?

- probleme von existenzgründern und jungen unternehmern (seed & start up), kapital zu akquirieren
- banken lehnen kreditvergabe ab, da sicherheiten fehlen
- erfolgchancen bei gründern schwierig zu beurteilen

## 2: beihilfen und risikokapital

→ hauptideinstrument: Mitteilung der Kommission „Staatliche Beihilfen und Risikokapital (OJ C 235, 21.8.2001, S. 3 ff.)“

## 2: beihilfen und risikokapital

### → struktur der rk-mitteilung

- ① einleitung (I.1 - I.8)
- ② zweck und geltungsbereich (II.1 - II.5)
- ③ notwendigkeit der beihilfekontrolle (III.1 - III.2)
- ④ anwendbarkeit von art. 87(1) auf risikokapitalmaßnahmen (IV.1 - IV.7)

## 2: beihilfen und risikokapital

### → struktur der rk-mitteilung

- ⑤ beurteilung der vereinbarkeit  
(V.1 - V.6)
- ⑥ grundlage für die genehmigung  
(VI.1 - VI.7)
- ⑦ form der beihilfemaßnahme  
(VII.1 - VII.2)
- ⑧ vereinbarkeitskriterien (VIII.1 - VIII.3)
- ⑨ schlussbemerkungen (IX)

## 2: beihilfen und risikokapital

### einleitung (I.1 - I.8)

→ kommission  
grundsätzlich für  
förderung von RK -  
maßnahmen

→ sorge vor zu großer  
FK-abhängigkeit

→ kosten des  
schuldendienstes

→ risikoscheu vieler  
kreditinstitute

→ wachstums- und  
beschäftigungs-  
potential von rk

→ ER von lissabon  
(03/2000):  
förderung von rk  
allgemeines ziel der  
gemeinschaft

→ vollendung des rk-  
aktionsplans bis  
2003

## 2: beihilfen und risikokapital

### einleitung (1.1 – 1.8)

- ER: förderung speziell von neugründungen, spitzentechnologie, kleinstunternehmen
- unterstützende rolle von EIB und EIF
- KMU in EU vs. USA von kapitalmarktlücke (equity gap) betroffen (vgl. OECD daten)
- probleme sowohl für kapitalgeber als auch unternehmen
- kapitalgeber: sicherheiten und due diligence
- KMU: verlust an einfluss

## 2: beihilfen und risikokapital

### einleitung (1.1 – 1.8)

- vorteile für KMU und probleme der investoren veranlassen staatliche stellen zu fördern
- kommission: zuerst günstige rahmenbedingungen schaffen (vgl. rk-aktionsplan)
- bereitstellung von rk primär gewerbliche tätigkeit
- erwünschtes ausmaß an rk kann nicht alleine durch öffentliche mittel finanziert werden

## 2: beihilfen und risikokapital

### einleitung (I.1 – I.8)

- ziel, vorhandene bestände an privatem kapital in rk zu lenken
- strukturfondsmittel zur kofinanzierung von rk-fonds für KMU zulässig
- stimulierung sowohl der nachfrage- als auch der angebotsseite
- rk vs. zuschuss erlaubt förderung von mehr KMU zu niedrigeren kosten/arbeitsplatz (value for money)
- einsetz öffentlicher mittel nur bei marktversagen

## 2: beihilfen und risikokapital

### zweck und geltungsbereich (II.1 – II.5)

- 2 hauptziele:
  - anwendung der art. 87(1) EGV-definition auf rk-maßnahmen
  - genehmigungskriterien für rk-maßnahmen
- ausserdem:
  - warum beihilfekontrolle?
  - warum nicht bestehende leitlinien?
- besonderes augenmerk darauf, dass rk-mitteilung nicht zur umgehung anderer texte verwendet wird

## 2: beihilfen und risikokapital

notwendigkeit der  
beihilfekontrolle (III.1 –  
III.2)

→ 3 zusammenhängende  
gefahren:

→ gefahr der wettbewerbs-  
verfälschung  
(kapitalgeber/unternehmen)

→ gefahr von  
mitnahmeeffekten  
oder lack of  
incentive (dead  
weight)

→ gefahr von  
verdrängungs-  
effekten (crowding  
out)

## 2: beihilfen und risikokapital

anwendbarkeit von art.  
87(1) EGV (IV.1 – IV.7)

→ rk konstruktionen  
komplex, begünstigte  
nicht immer einfach  
auszumachen

→ kommission geht  
davon aus, dass eine  
maßnahme auf mind. 3  
ebenen eine beihilfe  
darstellen kann

1. beihilfe für  
kapitalgeber

2. beihilfe für einen  
fonds

3. beihilfe an zu  
finanzierende  
unternehmen  
(KMU)

## 2: beihilfen und risikokapital

anwendbarkeit von  
art. 87(1) EGV (IV.1 –  
IV.7)

→ 4 kumulative kriterien:

### 1. einsatz staatlicher mittel

- bei direkter staatlicher  
beteiligung und  
steuerlichen anreizen  
idr. evident

### 2. beeinträchtigung des handels:

- kapitalanlage ist  
dienstleistung, die  
in sehr hohem  
maße zwischen MS  
gehandelt wird
- KOMM geht davon  
aus, dass kriterium  
erfüllt ist, wenn  
andere kriterien  
erfüllt sind

## 2: beihilfen und risikokapital

anwendbarkeit von  
art. 87(1) EGV (IV.1 –  
IV.7)

→ 4 kumulative kriterien:

### 3. selektivität

### 4. vorteil für begünstigten:

- sobald staatliche  
mittel auf eine weise  
eingesetzt werden,  
die für einen  
privaten  
kapitalgeber unter

- normalen  
marktwirtschaftlichen  
bedingungen nicht  
annehmbar wären  
(MEIP)
- werden staatliche  
mittel zu denselben  
bedingungen  
bereitgestellt wie  
private (pari passu),  
kein vorteil, keine  
beihilfe

## 2: beihilfen und risikokapital

anwendbarkeit von  
art. 87(1) EGV (IV.1 –  
IV.7)

### 1. beihilfen an kapitalgeber:

→ erlaubt die maßnahme einem privaten kapitalgeber, sich am kapital eines KMU zu bedingungen zu beteiligen, die günstiger sind als jene für den öffentlichen investor, liegt ein vorteil vor

→ beschränkt sich auf notwendigen beitrag zur überwindung des marktversagens, kann er als vereinbar angesehen werden, wenn kompatibilitätskriterien erfüllt sind

## 2: beihilfen und risikokapital

anwendbarkeit von art.  
87(1) EGV (IV.1 – IV.7)

### 2. beihilfen an fonds:

→ im allgemeinen nicht als beihilfeempfänger angesehen, da er dazu dient, beihilfen an kapitalgeber oder KMU weiterzureichen

→ idr. beihilfe, wenn fonds charakter eines unabhängigen unternehmens hat

→ im falle bereits bestehender fonds mit zahlreichen unabhängigen kapitalgebern

## 2: beihilfen und risikokapital

anwendbarkeit von  
art. 87(1) EGV (IV.1 –  
IV.7)

### 3. beihilfen an die zu finanzierenden KMU:

- erfolgt die beteiligung an KMU zu bedingungen, die für einen privaten market economy investor akzeptabel wären?
- kommission geht idr. davon aus, dass auf ebene der KMU eine beihilfe vorliegt, außer pari passu

## 2: beihilfen und risikokapital

anwendbarkeit von  
art. 87(1) EGV (IV.1 –  
IV.7)

- ob eine beihilfe vorliegt und auf welcher ebene, hängt vom design der maßnahme ab
- de-minimis:
  - anwendung erschwert durch berechnungsschwierigkeiten
  - de-minimis:
    - kein problem, wenn unternehmen innerhalb eines 3-jahres-zeitraums kapital aus öffentlichen mitteln in höhe von EUR 100 000 oder weniger ausgereicht wird

## 2: beihilfen und risikokapital

### beurteilung der vereinbarkeit (V.1 – V.8)

- staatliche beihilfen, die aufgrund von art. 87(a) und (c) genehmigt werden können, können bis in höhe eines bestimmten betrages (zuschussäquivalent) genehmigt werden

→ ansatz der "beihilfefähigen kosten" für rk-maßnahmen häufig nicht möglich

→ schwierig, zuschussäquivalent zu bestimmen, da keine regelung (vorschläge möglich)

## 2: beihilfen und risikokapital

### beurteilung der vereinbarkeit (V.1 – V.8)

→ rk: schwierig, verknüpfung mit beihilfefähigen kosten zu etablieren

→ gute gründe nötig, um vom konzept der beihilfefähigen kosten abzuweichen

→ gefahr der verdeckten genehmigung von betriebsbeihilfen

→ beihilfen mit eindeutigen anreiz zum aufbau und zur entwicklung eines unternehmens gelten nicht als betriebsbeihilfen

## 2: beihilfen und risikokapital

### genehmigungsgrundlage (VI.1 – VI.7)

- nachteile von KMU, insbes. klein- und jung-unternehmen bei kapital- und kreditbeschaffung
- öffentliche unterstützung von rk-maßnahmen nur bei marktversagen
- im bereich der rk-märkte 2 hauptfaktoren:
  - unvollständige/ asymmetrische informationen
  - hohe transaktionskosten (relativ hohe due diligence kosten)

## 2: beihilfen und risikokapital

### genehmigungsgrundlage (VI.1 – VI.7)

- KOMM: kein generelles marktversagen in EU
- jedoch marktmängel bei einigen formen von beteiligungen und für bestimmte entwicklungsphasen
- generell nachweis von marktversagen erforderlich
- annahme von marktversagen bei kleinen transaktionen
  - EUR 500 000
  - EUR 750 000 art. 87(3)(c)
  - EUR 1 mio. art. 87(3)(a)

## 2: beihilfen und risikokapital

### vereinbarkeitskriterien (VIII.1 – VIII.3)

- kriterien in form von positiven und negativen faktoren
- nicht alle faktoren haben dasselbe gewicht, wichtigsten zuerst
- keiner der faktoren für sich genommen ausreichend für vereinbarkeit
- liegt beihilfe auf mindestens einer ebene vor, kommen kriterien zur anwendung
- wenn transaktionshöchstgrenzen überschritten, verlangt KOMM nachweis von marktversagen

## 2: beihilfen und risikokapital

### vereinbarkeitskriterien (VIII.1 – VIII.3)

- kriterien in form von positiven und negativen faktoren
- nicht alle faktoren haben dasselbe gewicht, wichtigsten zuerst
- keiner der faktoren für sich genommen ausreichend für vereinbarkeit
- liegt beihilfe auf kapitalgeberebene vor, kommen kriterien zur anwendung
- wenn transaktionshöchstgrenzen überschritten, verlangt KOMM nachweis von marktversagen

## 2: beihilfen und risikokapital

### vereinbarkeitskriterien (VIII.1 – VIII.3)

- + beschränkung der beteiligung auf klein- oder kleinstunternehmen und auf mittelgrosse unternehmen in anlauf- oder anderen frühentwicklungsphasen oder in fördergebieten
- + bereitstellung hauptsächlich von EK oder quasi-EK
  - erhebliche finanzmittel in anderer form oder fehlender anreizeffekt

## 2: beihilfen und risikokapital

### vereinbarkeitskriterien (VIII.1 – VIII.3)

- + gewinnorientierte anlageentscheidungen
  - + erhebliche beteiligung marktwirtschaftlich handelnder kapitalgeber (bei fonds 50% in nicht-fördergebieten bzw. 30% in fördergebieten)
  - + professioneller fondsmanager mit renditeabhängiger vergütung
  - + vertretung privater kapitalgeber bei investitionsentscheidung
  - + anwendung vorbildlicher praktiken

## **2: beihilfen und risikokapital**

### **vereinbarkeitskriterien (VIII.1 – VIII.3)**

- + minimierung der wettbewerbsverzerrung zwischen kapitalgebern und investmentfonds: ausschreibung bei vorzugsbedingungen für private investoren & offenbleiben des fonds**
- + ausschluss sensibler sektoren**
- + investitionen auf grundlage von unternehmensplänen**
- + keine kumulierung von beihilfen**